

**Verfahrensmerkmale**

- 1. Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Behörde ist gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPlatz beteiligt worden.
- 2. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am ... den Entwurf des Vorhabens- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf des Vorhabens- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textbegleitblatt (Teil B) inklusive Begründung, haben in der Zeit vom ... bis ... und ... bis ... während des Dienstzweites nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können. Die Auslegung wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.
- 5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 6. Liegenschaftskarte: des Kataster- und Vermessungsamtes; Gemeinde: ...; Flurstück: ...; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Kataster- und Vermessungsamt: ...; Aktenzeichen: ...; Die vorliegende Planungserstellung enthält den Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile sachlich und zurechenbar. Die Übereinstimmung der neuhergestellten Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
- 7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textbegleitblatt (Teil B) inklusive Begründung, wurde am ... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.
- 7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textbegleitblatt (Teil B) inklusive Begründung, sind am ... durch den satzungsbekanntmachenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.
- 8. Die Genehmigung dieses Vorhabens- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textbegleitblatt (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- 9. Die Stadtverordnetenversammlung ist in den der Genehmigungsverfahren vom (Az: 2009/9) angeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am 22.06.99 beigetreten.
- 10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbekanntmachenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.
- 11. Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textbegleitblatt (Teil B) wird hiermit angeteigt.
- 12. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhabens- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gehörtmachung der Verfügung von Verfahrens- und Fernverfahren sowie von Möglichkeiten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2197 „Zur Müllerheide“ Stadt Luckenwalde.**

- Teil B: Textliche Festsetzungen**
- Inhalt**
1. Art und Maß der baulichen Nutzung
  - 1.1 Reines Wohngebiet
  - 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet
  - 1.1.2 Mischgebiete
  2. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
  - 2.1 Aussagen zu Nebenanlagen, die der Versorgung dienen
  - 2.2 Aussagen zu Nebenanlagen, die der Versorgung dienen
  - 2.3 Stellplätze und Garagen
  3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
  4. Öffentliche Bauwerkstoffe
  - 4.1 Mindestgröße der Grundstücke
  - 4.2 Dachform und Dachneigung
  - 4.3 Dachdeckung
  - 4.4 Dachaufbauten, Dachschichten
  - 4.5 Solaranlagen und Dachflächenfenster
  - 4.6 Außenwände
  - 4.7 Einfriedigungen
  - 4.8 Private Grundstückszufahrten und Stellplätze
  - 2.1 Aussagen zu Nebenanlagen, die der Versorgung dienen
  - 2.2 Aussagen zu Nebenanlagen, die der Versorgung dienen
  - 2.3 Stellplätze und Garagen
  3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
  4. Öffentliche Bauwerkstoffe
  - 4.1 Mindestgröße der Grundstücke
  - 4.2 Dachform und Dachneigung
  - 4.3 Dachdeckung
  - 4.4 Dachaufbauten, Dachschichten
  - 4.5 Solaranlagen und Dachflächenfenster
  - 4.6 Außenwände
  - 4.7 Einfriedigungen
  - 4.8 Private Grundstückszufahrten und Stellplätze

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Absatz 1, Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)**
- 1.1 Reine Wohngebiete (WR) gemäß § 3 BauNVO**
- In den reinen Wohngebieten sind gemäß § 1, Absatz 6 BauNVO Ausnahmen nach § 3, Absatz 3 BauNVO, das sind:
- Läden,
  - nicht ständige Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen,
  - kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - Anlagen für soziale Zwecke und
  - den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke, nicht zulässig.

- 1.2 Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO**
- Folgende, außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches des Vorhabens- und Erschließungsplans liegenden Flurstücke werden als städtebaulichen Gründen in der Satzung bezeichnet:
- 794/3, 755/2, 755/3 (teilweise), und 757/1 (teilweise)
- Im Mischgebiet sind gemäß § 1, Absatz 6 BauNVO Ausnahmen nach § 3, Absatz 3 BauNVO, das sind:
- Vergnügungsgewerbe im Sinne des § 4 a, Absatz 3, Nr. 2 BauNVO, nach ausnahmsweise nicht zulässig.

- 1.3 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO**
- Die Traufhöhe für die Wohngebäude auf 4,50m festgelegt, maximal 2 Vollgeschosse sind zulässig. Die Traufhöhe wird gemessen von der Gebäudemitte bis Oberkante Dachhaut in Flucht der Außenseite des traufseitigen Außenmauerwerkes. Die Sockelhöhe darf 40 cm über geneigten Boden, gemessen senkrecht in der Mitte der durch Baugrenzen festgelegten bebauten Flächen, nicht übersteigen. Als Bezugspunkt gilt der in der Planzeichnung eingetragene Höhenpunkt (49,87 m ü. NN).

- 2. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9, Absatz 1, Nr. 4 und 22 BauGB, § 12 und 14 BauNVO)**
- 2.1 Aussagen zu Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO**
- In V+E-Planbereichen sind Grünanlagen und Gartenbau- und sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, wenn ihre Grundfläche 12 qm nicht überschreitet. Anlagen zur Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Im Wohngebiet an der Nahtstelle sind gemäß § 14 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nebenanlagen auf einem 15 m breiten Streifen entlang der Nahtstelle zulässig. Die Festsetzung dient dem Schutz des Landschaftsbildes im Bereich des Neubaus und des Naturerbes.

- 2.2 Aussagen zu Nebenanlagen, die der Versorgung dienen gemäß § 14 BauNVO**
- Die der Versorgung des Planungsbereiches mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienenden Nebenanlagen und fernleitungsähnlichen Nebenanlagen sind ausnahmsweise zulässig. Andere Nebenanlagen sind unzulässig. Ein Standort für Wertstoffumschichter und für eine zusätzliche Transformation (Maße 3x4m) wird im westlichen Bereich des Planungsbereiches an der Erschließungsstraße ausgewiesen. Der Bereich mit Wertstoffumschichter und Transformation wird durch eine 1,80 m hohe Lärmschranke von der Wohnbauanbahnung getrennt.

**2.3 Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO**

In den reinen und allgemeinen Wohngebieten sind Garagen nur innerhalb der Baugrenzen bzw. auf den dafür ausgewiesenen Flächen je Grundstück eine Garage oder Carport bis zu einer max. Größe von 3 x 8 m zulässig. In den reinen und allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze auch außerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

**3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9, Absatz 1, Nr. 21 BauGB)**

Damit eine spätere Anbindung der Kinderwagenwege möglich ist, wird im Nordwesten des Planungsbereiches ein 2 m breites und außerdem längs der Nahtstelle ein 2,50 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Luckenwalde festgesetzt.

**4. Öffentliche Gestaltungsvorgaben (§ 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 83 Brandenburgische Bauordnung)**

**4.1. Mindestgröße der Grundstücke**

Die Grundstücksgrößen bei den freistehenden Einfamilienhäusern müssen eine Mindestgröße von 400 qm betragen. Dies gilt nicht bei den Reihenhäusern.

**4.2 Dachform und Dachneigung**

Die Gebäude der reinen und allgemeinen Wohngebiete haben Satteldächer, Walmächer und Krüppelwalmächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45°. Die Hauptstrichrichtung ist im V+E-Plan Teil A festgesetzt. Die Garagen können mit einer dem Hausdach angelehnten Dachneigung errichtet werden, sie sind aber auch mit einem begründeten Flachdach zulässig.

**4.3 Dachdeckung**

Die Dachdeckung der Satteldächer hat mit naturrotten oder dunkelroten Dachziegeln zu erfolgen. Flachdächer von Garagen können extensiv mit einer Gräser- oder Krautrasen begrünt werden.

**4.4 Dachaufbauten, Dachschichten**

Dachaufbauten oder Dachschichten sind in den allgemeinen und reinen Wohngebieten nur bis zu einer maximalen Länge von einem Drittel der Gesamtlänge je Traufseite zulässig. Der seitliche Abstand vom gebelstigen bzw. seitlichen Dachrand darf 1,50 m nicht unterschreiten. Unterschiedliche Außenformen sind auf der Dachfläche der Reihenhäuser nicht zulässig.

**4.5 Solaranlagen und Dachflächenfenster**

Solaranlagen und liegende Dachflächenfenster dürfen bis zu einer Größe von 25 % der Dachfläche des Gebäudes freigesetzt werden.

**4.6 Außenwände**

Die Anführung der Außenwände der Gebäude hat durch Putz oder Ziegel zu erfolgen. Holzverkleidungen sind nur in unregelmäßigen Bereichen zulässig. Andere Baumstoffe sind nicht zulässig. Für Nebengebäude sind einheitliche Materialien, Farben und Formen zu verwenden.

**4.7 Einfriedigungen**

Grundstückseinfriedigungen längs der öffentlichen Verkehrsflächen sowie in den Vorgärten sind nur bis zu einer Höhe von 120 cm zulässig. Innerhalb der Eckbereiche sind die zulässigen Höhen auf 70 cm zu beschränken. Die Grundstückseinfriedigungen längs der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 1 m hinter den Grundstücksgrenzen zu errichten.

**4.8 Private Grundstückszufahrten und Stellplätze**

Die privaten Grundstückszufahrten und Stellplätze sind in Material und Farbe an die Pflasterung der Erschließungsstraße anzuschließen.

**4.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9, Absatz 1, Satz 24 BauGB**

Als bautechnische Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist gemäß Lärmschutzgesetzchen jeweils auf den Grundstücksgrenzen Fa. Wald und Fa. Weiter eine 1,80 m hohe Lärmschranke mit einem Flächengewicht von mindestens 10 kg/qm und abwehrend vorgegeben.

**5. Grünordnerische Festsetzungen**

**5.1 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen gemäß § 9, Absatz 1, Satz 25 b) BauGB**

Die im Plan dargestellten, besonders schutzwürdigen Bäume sind zu erhalten.

**5.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9, Absatz 1, Satz 25 a) BauGB**

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

**6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9, Absatz 1, Satz 25 a) BauGB**

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

**6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9, Absatz 1, Satz 25 a) BauGB**

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

**6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9, Absatz 1, Satz 25 a) BauGB**

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).

Die im Plan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als 5 m breite Hecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Pflanzen aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

- Tanne
- Eibe
- Syringa
- Sprengstrauch
- Ligustrum
- Ligustrum
- Syringa vulgaris
- Gemeiner Flieder
- Philadelphus
- Falscher Jasmin

Am Ende im Plan dargestellten Standorten entlang der Wohnstraßen ist als Straßengehölzart *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Die Straßengehölzart *Ulmus laevis* (Waldulme) ist zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18). Auf der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche im Bereich der Nahtstelle ist als großkroniger Laubbau *Alnus glutinosa* (Schwarzalme) anzupflanzen (Pflanzqualität: H, 3sv, m, B, 16 - 18).